

1. Novelle des EEG 2012

12. Fachgespräch der Clearingstelle EEG

Rechtlicher Klärungsbedarf aus Sicht des BSW-Solar e.V.

René Groß, Referent Energierecht

Berlin, 20.09.2012



# Agenda

- Teil 1: Photovoltaik im freien Strommarkt
  - § 37 Abs. 3 und § 39 Abs. 3 EEG - Voraussetzungen
  - Verkauf von PV-Strom an Dritter
  - Marktintegrationsmodell
- Teil 2: § 32 Abs. 3 EEG
- Teil 3: Inbetriebnahmebegriff
- Teil 4: § 19 Abs. 1a EEG- „Gemeinde“
- Teil 5: Einspeisemanagement
- Die im folgenden geäußerten rechtlichen Meinungen sind vorläufiger Natur.

# Teil 1: Photovoltaik im freien Strommarkt

## Ausnahme von der EEG-Umlage- § 37 Abs. 3 EEG

3



- **Photovoltaik im freien Strommarkt**
  - Seit diesem Jahr liegt die EEG-Dachvergütung unter dem durchschnittlichen Haushaltsstrompreis.
  - In diesen Fällen können somit PV-Anlagen (teilweise) außerhalb der EEG-Vergütung wirtschaftlich sein.
  - Damit PV-Anlagen komplett im freien Strommarkt konkurrenzfähig sind, muss aber noch einiges in den Bereichen Technik, Kosten, Politik, Gesetzgebung und Recht geschehen.
- **Regelungen im EEG 2012 n.F. zu diesem Thema sind:**
- **Ausnahme von der EEG-Umlage (§ 37 Abs. 3 EEG)**
  - **Definition von „im räumlichem Zusammenhang zu der Stromerzeugungsanlage“.**
  - Auslegung in Übereinstimmung mit den Regelungen des StromStG.
  - Jedenfalls bei Stromversorgung von ausschließlich innerhalb einer kleinen Gemeinde ansässigen Letztverbrauchern.

# Teil 1: Photovoltaik im freien Strommarkt

## Ausnahme von der EEG-Umlage- § 37 Abs. 3 EEG

4



- **Anlagenpachtmodell**

- Mit dem Anlagenpachtmodell (SV für PV: Investor installiert eine PV-Anlage auf dem Dach des Hauseigentümers und der Hauseigentümer pachtet diese Anlage) ist eine EEG-Umlagenbefreiung nach dem EEG (neu: § 37 Abs. 3 EEG) rechtlich möglich, solange der Hauseigentümer die meisten Risiken des Anlagenbetriebs (wie z.B. Wartung, Versicherung) trägt.
- a.A.: - Nur das Betriebsgemeinschafts- und das Scheibenpachtmodell und nicht das Anlagenpachtmodell ist möglich, um von der EEG-Umlage befreit zu werden.
- Argument: § 3 Nr. 2 EEG 2012 n.F., EEG 2012, EEG 2009: Anlagenbetreiber ist „wer **unabhängig vom Eigentum die Anlage** für die Erzeugung von Strom aus Erneuerbaren Energien...nutzt“
- Wer die Anlage nutzt, muss nicht gleichzeitig Eigentümer sein.

- **Verringerte EEG-Umlage (§ 39 Abs. 3 EEG)**
  - **Definition „in unmittelbar räumlicher Nähe“**
  - Auslegung: in Anlehnung an denselben Begriff in der gestrichenen Eigenverbrauchsregelung.
  - Argument: § 39 Abs. 3 EEG wurde eingeführt als Ersatz für die gestrichenen Eigenverbrauchsregelung; ähnliche Voraussetzungen wie die Eigenverbrauchsregelung
  - Weite und netzbezogene Auslegung (siehe Clearingstelle, Empfehlung 2011/2/1 v. 29. September 2011; Votum 2012/4 vom 28. März 2012)
- Die Ausnahme bzw. die Verringerung der EEG-Umlage ist für die Praxis sehr wichtig, weil Sie oft über die Wirtschaftlichkeit einer PV-Anlage entscheidet.

# Teil 1: Photovoltaik im freien Strommarkt

## Verkauf von Strom an Dritte und Marktintegrationsmodell

- **Verkauf von Strom an Dritte**

- Hierfür müssen verschiedenste Regeln eingehalten werden (z.B. transparente Abrechnungen und Rechnungen, §§ 40, 42 EnWG; Meldung an die BNetzA, § 5 EnWG; zwingende Bestandteile des Stromliefervertrages, z.B. unentgeltlicher und zügiger Lieferantenwechsel , § 41 EnWG ).
- Diese Regelungen müssen verstanden werden und es muss gesehen werden, ob sie in der Praxis umsetzbar sind oder eventuell nachgebessert werden müssen.

- **Marktintegrationsmodell**

- Praktisch verstehen und umsetzen, z.B. § 33 Abs. 4 EEG (Messtechnik) und Abrechnungen. Ev. Kommen dann weitere Fragen auf. Geschäftsmodelle entwickeln!

- **§ 32 Abs. 3 Nr. 1 a EEG:** reicht auch eine Bauanzeige vor dem 1. April 2012
- **§ 32 Abs. 3 Nr. 3 EEG:**
  - Auslegung von „**dauerhaft** genutzten Tierställen“
  - **Gesetzesbegründung:** als Ausnahme eng auszulegen.
  - BauGB: nur Definition zur Landwirtschaft (spricht auch von Tierhaltung); 4. BimSchV (-); Zirkus(tier)registerverordnung (-)
  - Praktische Annäherung:
    - ein Stall in den ab und zu ein Huhn hineingeht (-)
    - Ställe für die Massentierhaltung (+)
    - Wohl mind. die Hälfte des Jahre (siehe z.B. Pferdeställe, tagsüber die Pferde auf der Weide und nachts in ihren Ställen)
  - Praxis: Einzelfallentscheidung

# Teil 3: Inbetriebnahmebegriff

- **Wechselstrom erzeugen und nachweisen für die Inbetriebnahme (-)**
- Trotz Konkretisierung ist auch weiterhin keine Mitwirkung des Netzbetreibers notwendig (wie z. B. durch Netzanschluss, Trafo oder Zähler)
- Argumente: - Gesetzesbegründung zum EEG 2009 (BT.-Drs. 16/8148, S. 39)- Mitwirkung des Netzbetreibers ist für die INB nicht notwendig, um willkürliche Verzögerungen zu vermeiden
  - Daran hat sich auch im EEG 2012 nichts geändert.
  - Konkretisiert wurde nur die „technische Betriebsbereitschaft“ und nicht die „Inbetriebsetzung“, nur letzteres setzt voraus, dass Strom erzeugt und verbraucht wird.



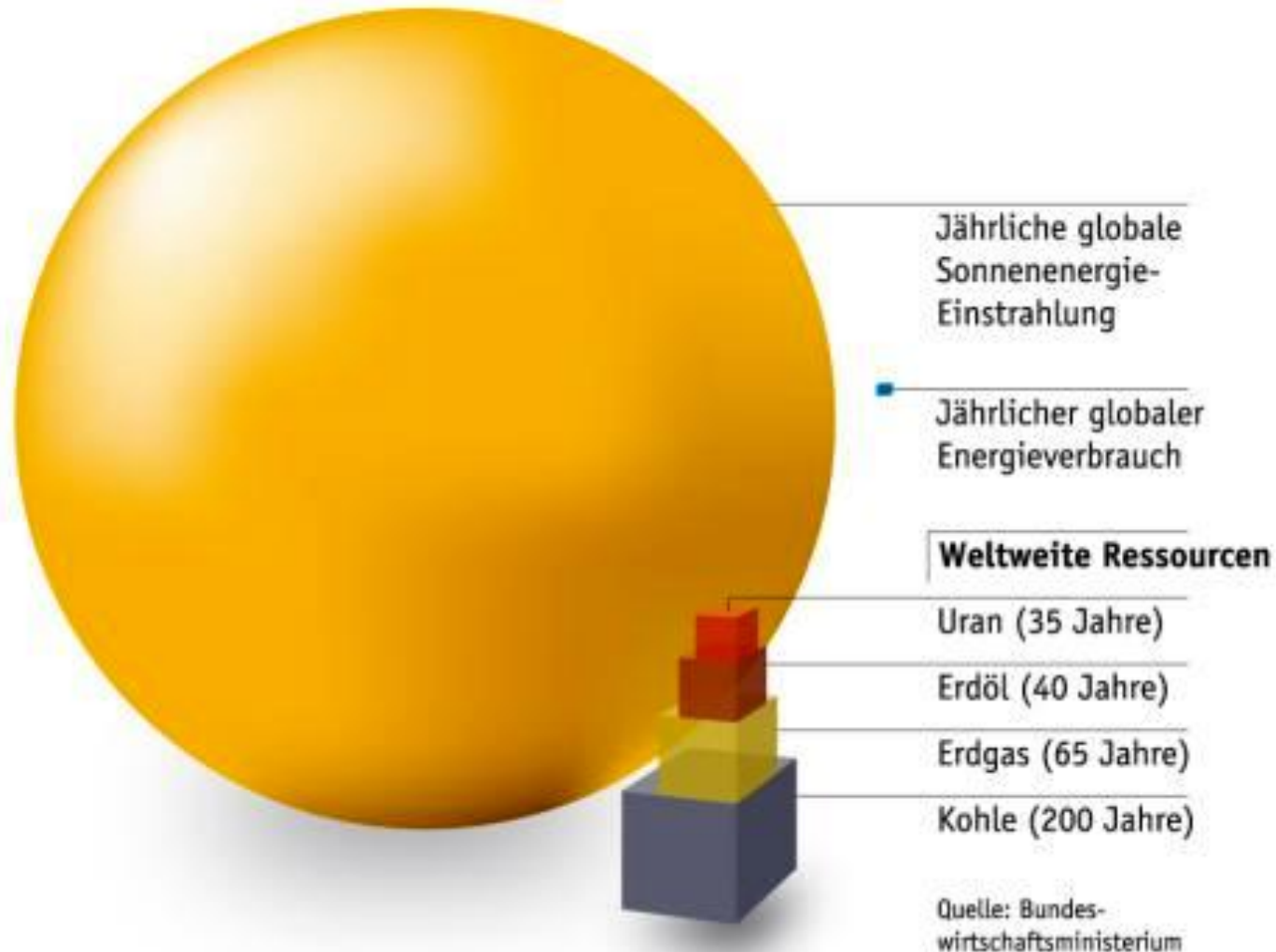
# Definition von „Gemeinde“

- **Praktische Schwierigkeiten im Zusammenhang mit dem neuen Abs. 1a:** Wo bekomme ich meine Informationen?, Wie kann ich absichern, dass mein Projekt aufgrund anderer Projekte unter den 10MWp-Grenze bleibt?
- Definition des Begriffes „Gemeinde“
- Gesetzesbegründung und EEG helfen nicht
- Kommunalrechtlicher Begriff
- Gebietskörperschaften (BVerFGE 52, 95, 117f.)
- Kreisangehörige Städte und Gemeinden, kreisfreie Städte und Gemeinde, Stadtstaaten (+)
- Verbandsgemeinde (-), weil die darin zusammengefassten Gemeinde weiterhin politisch selbstständig sind.

#### **Derzeitige praktische Probleme der Anlagenbetreiber:**

- **Kosten für einen Rundsteuerempfänger beim NB schwanken zwischen 0-600€-** technisch dasselbe Gerät, der Netzbetreiber muss es nur mit dem Sender parametrieren  
**Ab 400 € wird es unangemessen.**  
Verschiedenen juristische Möglichkeiten dagegen vorzugehen [Verbraucherzentrale hat mit Fällen (600€ zzgl. MWSt. mit einem nicht erforderlichen technischen Leistungsumfang) ein Verfahren bei der BNetzA angestoßen.]!
- Es werden technische Anforderungen verlangt, die über die technischen Hinweise des FNN/VDE hinausgehen (Anlagen unter 30kWp sollen vierstufig abregeln- **unangemessen**).
- NB baut keine Rundsteuertechnik ein und gibt dem AB deswegen vor auf 70% abzuregeln.- **Laut § 6 Abs. 2 EEG ist es eine Pflicht des AB und deswegen kann der NB ihm dies nicht vorgeben.**
- AB hat alles eingebaut, aber der NB hat den Empfänger noch nicht eingebaut- NB wendet § 17 EEG an und zahlt kein Geld.- **Unzulässig, Verstoß gegen Treu und Glauben (§ 242 BGB).**

# Schöne Grafik des Bundeswirtschaftsministeriums!



# Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!

12



Quelle: IBC Solar

**Bundesverband Solarwirtschaft e.V. (BSW-Solar)**

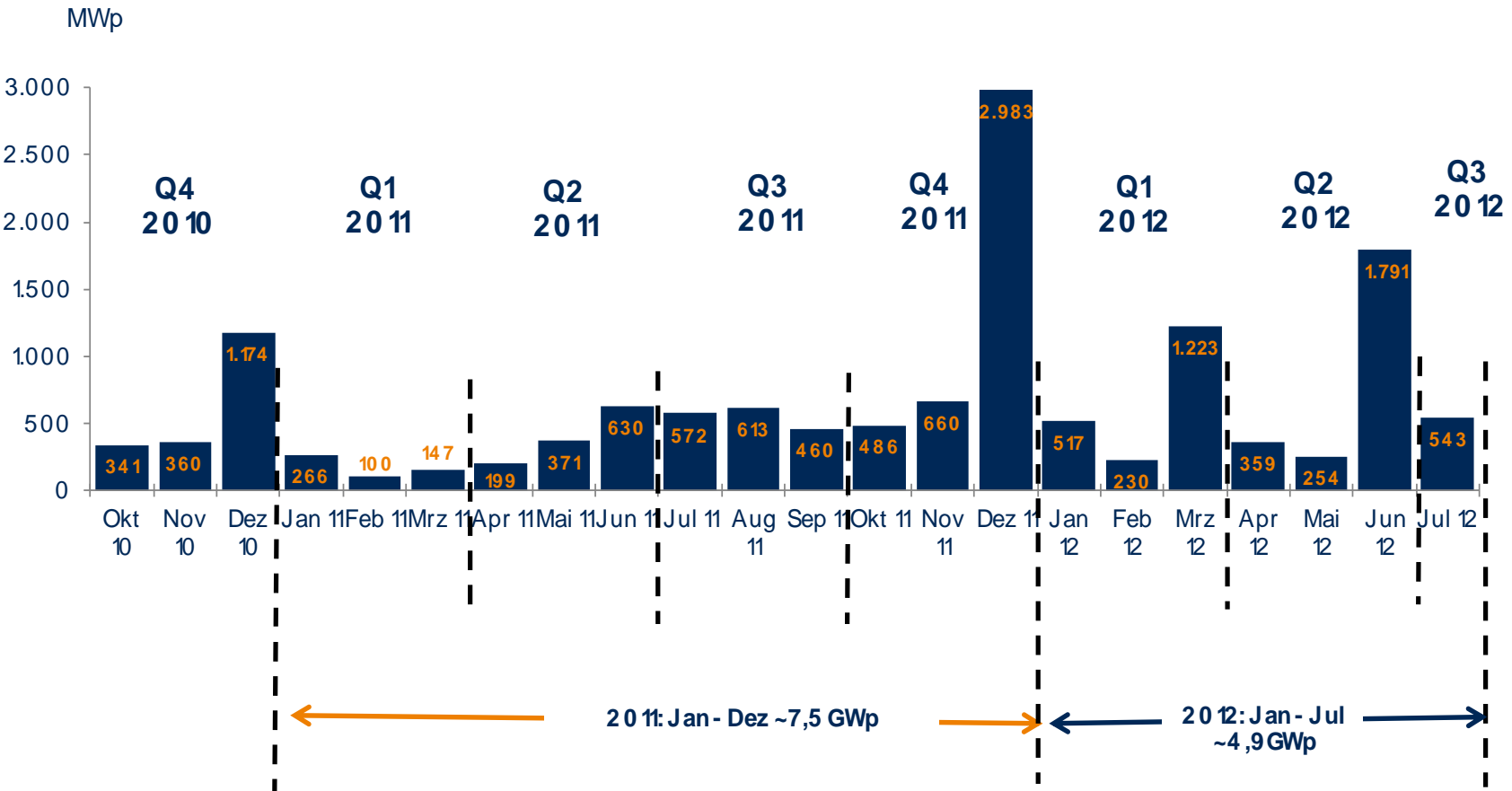
Quartier 207, Friedrichstraße 78, 10117 Berlin

**René Groß**, Referent Energierecht und Leiter des Servicecenters

Tel. 030 / 2977788-45, [gross@bsw-solar.de](mailto:gross@bsw-solar.de)

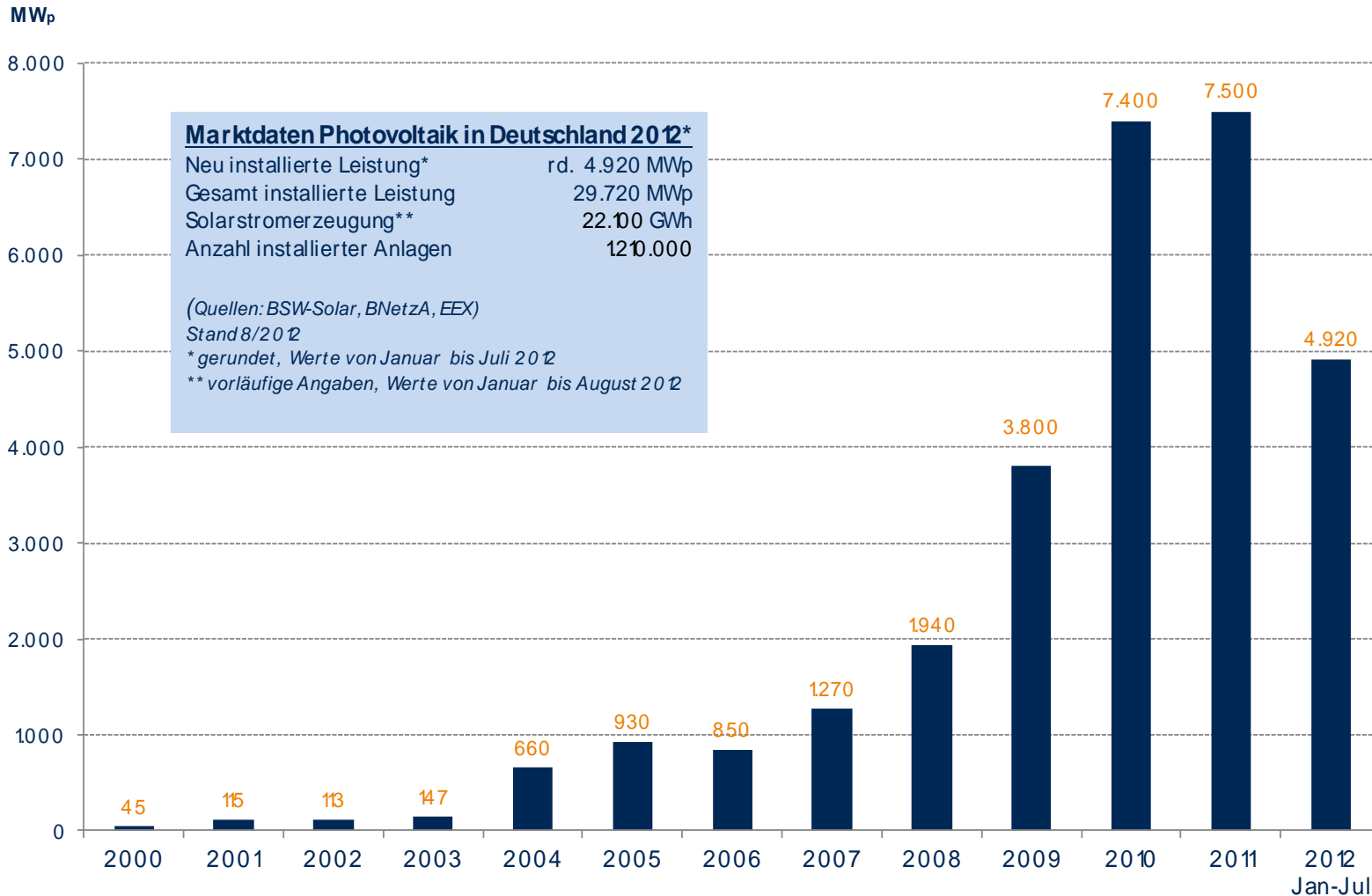
# Marktsituation

## Monatlicher PV-Zubau



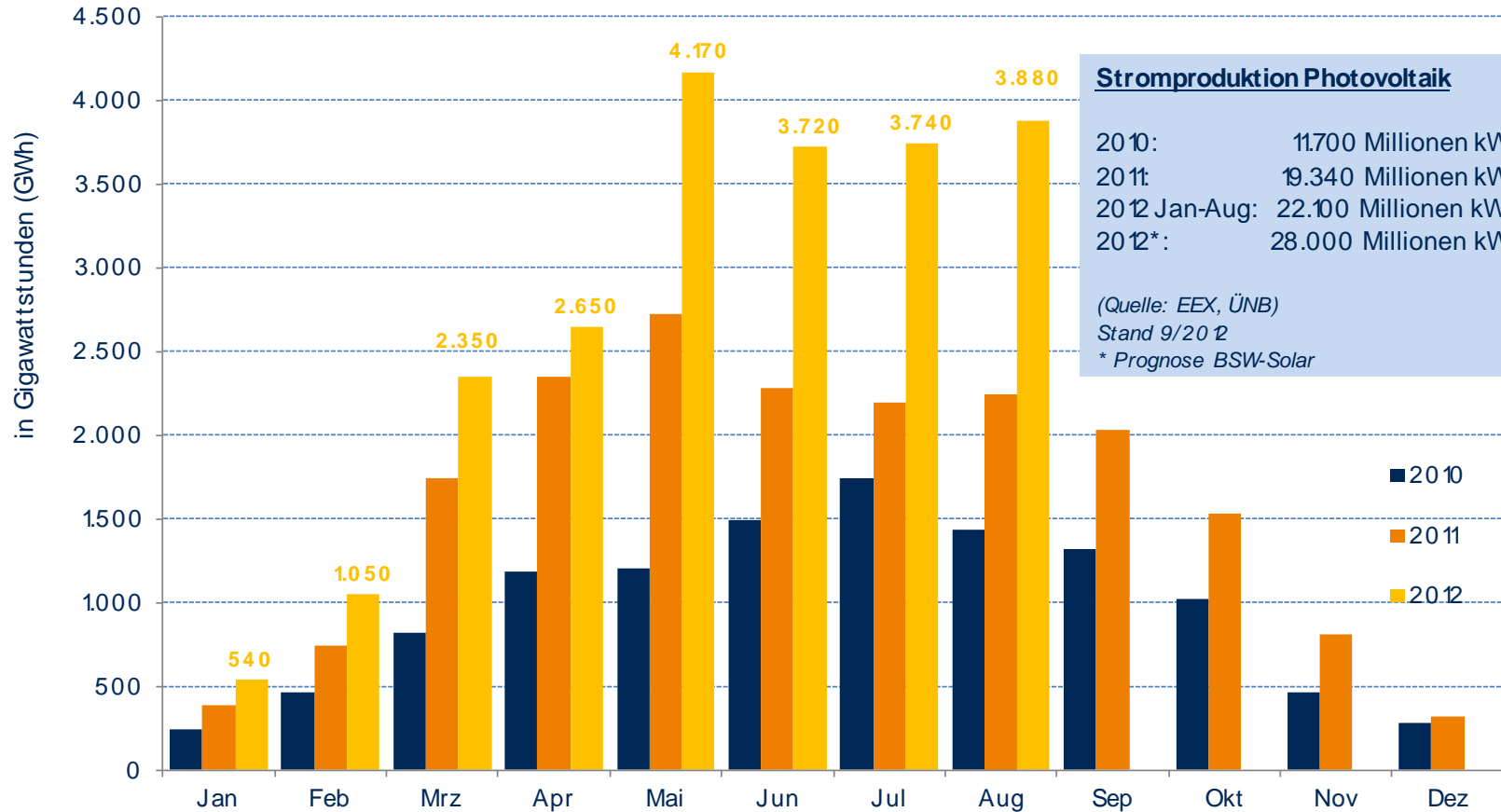
# Entwicklung der PV-Installationen

jährlich neu installierte Leistung in MWp seit 2000



# Solarstrom-Produktion 2012

Jan. – Aug. 2012: +51 Prozent ggü. 2011 und rund +157 Prozent ggü. 2010



Quelle: ÜNB, EEX, eigene Berechnungen BSW-Solar 2012, vorläufige Hochrechnung, Stand 9/2012